

Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen

Stand: Jänner 2023 – www.green-e.at

Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen

1. Anwendungsbereich

Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung gelten die vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen vollumfänglich für sämtliche Warenlieferungen und Dienstleistungserbringungen von Green Solution Elektrotechnik e.U. („Green Solution Elektrotechnik“), soweit nicht spezifischere Bedingungen in Verwendung stehen. Die Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen werden von Zeit zu Zeit aktualisiert – die jeweils aktuelle Version ist auf

www.green-e.at

zu finden –, und es ist jeweils die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuelle Version maßgeblich. Die Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen existieren ausschließlich in einer deutschen Version. Individuell ausverhandelte Vereinbarungen (z.B. zur Geheimhaltung) gehen den Regelungen der Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen jedenfalls vor.

2. Zustandekommen des Vertrags, Erfüllungsort

Der Vertrag zwischen Green Solution Elektrotechnik und dem Vertragspartner kommt zustande, wenn diesem die schriftliche Bestell- bzw. Auftragsbestätigung („AB“) zugegangen ist. Das zuletzt gelegte (revisierte) Angebot ist Teil der Vertragsbeziehung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Angebot und einer Regelung der Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen genießt letztere den Vorrang. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens Green Solution Elektrotechnik, oder ein anderer Ort, auf den sich die Vertragspartner verständigt haben.

3. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners

Vormulierte Vertragsbedingungen des Vertragspartners (auch: „Abnehmer“ oder „Kunde“) – als „Einkaufs-“, „Allgemeine Geschäftsbedingungen/AGB“ oder auch beliebig anders bezeichnet – gelten nicht. Sie werden auch durch vorbehaltlose Annahme von Dokumenten, in denen auf diese verwiesen wird (Bestellungen, etc), und/oder vorbehaltlose Lieferungen/Leistungen sowie durch sonstige (Erfüllungs-)Handlungen seitens Green Solution Elektrotechnik nicht anerkannt.

4. Eigentumsvorbehalt

Green Solution Elektrotechnik behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, zuzüglich Zinsen und Kosten, vor. Der Abnehmer ist verpflichtet, Green Solution Elektrotechnik umgehend von jeder Klags- und/oder Exekutionsführung auf die unter dem Vorbehalt des Eigentums stehende Ware schriftlich zu verständigen. Sollte der Vorbehalt des Eigentums nach den lokalen Vorschriften nicht zulässig oder wirksam sein, so ist der Abnehmer verpflichtet, unaufgefordert ein gleichwertiges Sicherungsrecht einzuräumen; Green Solution Elektrotechnik ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Zölle und sonstige Abgaben

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gehen Zollgebühren und sonstige mit der Einfuhr der Waren in ein bestimmtes Land und/oder der dortigen Dienstleistungserbringung verbundene Abgaben zu Lasten des Abnehmers und sind von diesem abzuführen. Green Solution Elektrotechnik ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6. Gewährleistung

6.1. Hard- und Software

Green Solution Elektrotechnik leistet Gewähr, dass die gelieferte Hardware dem Stand der Technik entspricht, die gewöhnlich vorausgesetzten und/oder ausdrücklich bedungenen Eigenschaften aufweist und die vereinbarte technische Spezifikation erfüllt.

Es gelten

12 Monate*

für die Geltendmachung eines Mangels für Hardwarekomponenten ab Übergabe.

Dies sind beispielsweise PV-Module, Wechselrichter, Unterkonstruktion, gegebenenfalls Dachersatzziegel.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die vollständige Identifikation und Nachverfolgbarkeit der von Green Solution Elektrotechnik bezogenen Hardware mittels geeigneter Maßnahmen (Registrierung der entsprechenden Serien- und Chargennummern, oÄ) sicherzustellen, widrigenfalls daraus resultierende (Such-)Kosten zu seinen Lasten gehen.

Hinsichtlich der Standard-Software-Produkte gelten ausschließlich die Gewährleistungsbestimmungen des Software Licence Agreement (SLA) mit der folgenden Maßgabe betreffend Cyber-Security:

Im Zeitpunkt der Auslieferung ist sämtliche Hard- und Software darauf getestet, frei von Computerviren, Deaktivierungscodes oder anderen Schadkomponenten (insbesondere spyware, computer worms, time/Logical bombs, computer hatches, trojan horses) zu sein.

6.2. Gewährleistungsausschlüsse

Betreffend Drittanbieter-Software (e.g. Installierte Software auf PV Modulen und Wechselrichter) sichert Green Solution Elektrotechnik zu, relevante Informationen des jeweiligen Herstellers betreffend Sicherheitslücken, etc umgehend an den Abnehmer weiterzuleiten bzw dem Kreis seiner Abnehmer allgemein bekanntzumachen, soweit diese nach dem Ermessen von Green Solution Elektrotechnik kritische Auswirkungen haben und es Handlungsbedarf für den Abnehmer gibt.

Von jeder Gewährleistung ausgenommen sind die folgenden Fälle:

- natürlicher bzw unvermeidlicher Verschleiß
- widmungs- und/oder spezifikationswidrige Verwendung
- unsachgemäße Handhabung
- Anwendungsfehler
- mechanische Beschädigung oder äußere Einwirkungen während Transport, Lagerung, Betrieb oder Handhabung der Hardware

Gleichermaßen führen vom Abnehmer und/oder Dritten durchgeführte Manipulationen an der von Green Solution Elektrotechnik gelieferten Hard- oder Software zur Einschränkung bzw zum Entfall der Gewährleistung.

Bei Verwendung von nicht von Green Solution Elektrotechnik gelieferter Hardware (einschließlich PC-Cards, Flash-Speicher und USB-Sticks) übernimmt Green Solution Elektrotechnik keine Gewährleistung für das Funktionieren des Gesamtsystems.

6.3. Maßgeblichkeit des Anlagenbuchs

Angaben im Produktdatenblatt, auf der Green Solution Elektrotechnik -Website (www.green-e.at), in Kundenzeitungen, Verkaufsprospekten und ähnlichen Materialien sowie mündliche Aussagen von Green Solution Elektrotechnik -Mitarbeitern oder Dritten dienen nur der Information und sind keine Zusagen über die Beschaffenheit der betreffenden Ware; Green Solution Elektrotechnik leistet diesbezüglich keine Gewähr. Es sind einzig und allein die (Spezifikations-)Angaben des jeweiligen Anlagenbuchs maßgeblich. Der Abnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Sicherheitshinweise im Anlagenbuch und auf der nur auf der Green Solution Elektrotechnik -Website zu finden sind.

6.4. Gewährleistung – Abwicklung

Die Abwicklung eines Gewährleistungsfalls erfolgt am Stammsitz von Green Solution Elektrotechnik in Nenzing, Österreich, oder beim Kunden direkt vor Ort und besteht nach dem unanfechtbaren Ermessen von Green Solution Elektrotechnik entweder in der Reparatur oder im Austausch der mangelhaften Hardware. Für die fachgerechte Verpackung, den Transport von/zu Green Solution Elektrotechnik und die Versicherung der Ware sowie die De- und Remontage hat der Abnehmer zu sorgen und die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

6.5. Dienstleistungen

Im Falle von Sammel-Rücksendungen hat die Verpackung so zu erfolgen, dass die einzelnen Hardware-Komponenten den Einsatzorten und/oder Mangeltypen zugeordnet werden können. Ein Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung kann dazu führen, dass der Gewährleistungsanspruch erlischt.

Der Abnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass im Falle einer Reparatur – für die teilweise auch Drittfirmen herangezogen werden – die auf der Hardware befindliche Firm- und/oder Software einem Update unterzogen wird. Auf der Hardware befindliche Daten werden vollumfänglich gelöscht und auf diese kann nicht mehr zurückgegriffen werden.

Im Falle einer Dienstleistungserbringung (Durchführung von Reparaturen, etc) leistet Green Solution Elektrotechnik in der Weise Gewähr, als eine mangelhafte Dienstleistung verbessert oder neu erbracht wird. Es gilt ein Gewährleistungszeitraum von **6 Monaten** ab Fertigstellung der Dienstleistung. Die Mangelbeseitigung erfolgt in der Regel kostenpflichtig vor Ort. Für im Rahmen der Dienstleistung eingesetzte Ersatzteile wird eine Garantie entsprechend den genannten Regelungen gewährt.

7. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die von Green Solution Elektrotechnik gelieferte Hardware entspricht den einschlägigen nationalen und europäischen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (für Österreich bspw: Elektrotechnikgesetz, Elektrotechnik-Verordnung, Maschinensicherheits-Verordnung). Darüber hinaus wird keine Gewähr geleistet. Es obliegt dem Abnehmer festzustellen, ob die Hard- und Software sämtlichen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen am Einsatzort entspricht; allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Abnehmer zu beschaffen.

8. Standard-Software-Produkte

Mit der Bestellung eines Software-Produktes (beispielsweise der Firmware auf einem Wechselrichter) erwirbt der Abnehmer die Berechtigung zur Nutzung der betreffenden Software entsprechend den

Bestimmungen des Software License Agreement (SLA) in der jeweils aktuellen Version am Tag der Auslieferung. Die Nutzungsberechtigung ist nicht standortgebunden. Green Solution Elektrotechnik erbringt allfälligen Support hinsichtlich der Software nur am ursprünglichen Installationsort, außer wenn dieses im Vorfeld schriftlich abgestimmt ist. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem SLA und einer Regelung der Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen genießt letztere den Vorrang.

9. Kundenspezifische Softwarekonfiguration

Die Erstellung kundenspezifischer Softwarekonfiguration setzt ein vom Abnehmer freizugebendes Spezifikation voraus und darf auf keinem Fall den GRID Code des installierten Landes verletzen.

10. Dokumentation

Green Solution Elektrotechnik stellt dem Abnehmer ein Anlagenbuch bei, sofern dieser eine Installation der bestellten Komponenten beauftragt hat. Die dazugehörige Dokumentation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache und wird ausgedruckt dem Abnehmer zu Verfügung gestellt. Bei Bezahlung der Endrechnung bestätigt der Abnehmer gleichfalls, dass die erbrachte Dokumentation für ihn vollständig und ausreichend ist. Der Abnehmer ist berechtigt, die Dokumentation zu vervielfältigen und unter zwingendem Hinweis auf das diesbezügliche Urheberrecht von Green Solution Elektrotechnik in eigene Beschreibungen zu integrieren.

11. Liefer- und Zahlungsbedingungen

Hardware-Lieferungen erfolgen – mangels anderer schriftlicher Vereinbarung – EXW Nenzing, Österreich. Teillieferungen und Lieferungen von Dritten sind zulässig.

Rechnungen sind bis zu der auf der Rechnung ausgestellten Frist netto (spesen- und abzugsfrei) in der vereinbarten Währung zu bezahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn Green Solution Elektrotechnik spätestens am letzten Tag der Frist über den Rechnungsbetrag frei verfügen kann. Rechnungen werden ausschließlich an die vom Abnehmer bekanntzugebende eMail-Adresse elektronisch versandt; der Abnehmer muss sicherstellen, dass der Post-Eingang an dieser Adresse zu jeder Zeit überwacht wird.

In Einzelfällen behält sich Green Solution Elektrotechnik vor, nur gegen Vorkasse zu liefern.

Im Falle verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen zumindest in der gesetzlichen Höhe sowie Mahnspesen verrechnet.

Eingehende Zahlungen werden mangels einer anderen Vereinbarung in der folgenden Reihenfolge auf:

1. Mahn-/Betreibungskosten;
2. Verzugszinsen;
3. jeweils ältester Rechnungsbetrag

angerechnet.

12. Lieferverzug

Wird eine Lieferfrist oder ein zugesagter Liefertermin – wobei eine Toleranz von plus/minus vier Arbeitswochen gelten – aus Verschulden von Green Solution Elektrotechnik nicht eingehalten, so hat der Abnehmer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wenn diese erfolglos verstrichen ist, kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten; bei Verträgen, die in mehreren Teillieferungen abzuwickeln sind, ist dieser Rücktritt nur hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung(en) zulässig. Sich abzeichnende Überschreitungen der Lieferfrist, die Green Solution Elektrotechnik nicht zu vertreten hat (zB Ausfälle bei Vorlieferanten; Höhere Gewalt), teilt Green Solution Elektrotechnik dem Abnehmer umgehend mit.

Green Solution Elektrotechnik wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Schaden aus einer solchen Verzögerung möglichst gering zu halten.

13. Haftung

Der Abnehmer ist verpflichtet, eine umfassende und laufende Kritikalitätsanalyse und/oder Beurteilung dahingehend durchzuführen, ob das von Green Solution Elektrotechnik gelieferte System und/oder einzelne seiner Komponenten für das in Aussicht genommene Einsatzgebiet geeignet und das aus einem Ausfall oder Fehlverhalten des Systems resultierende Restrisiko unter den prognostizierbaren Umständen vertretbar ist. Eine diesbezügliche Haftung von Green Solution Elektrotechnik ist gänzlich ausgeschlossen. Der Abnehmer ist verpflichtet durch nachgeschaltete elektrische, hydraulische, pneumatische, mechanische und/oder andere Einrichtungen für einen größtmöglichen Personen-, Sach- und Umweltschutz zu sorgen.

Green Solution Elektrotechnik haftet ausschließlich in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit und in letzterem Fall nur bis zum Netto-Wert der dem Schadensfall zugrunde liegenden Bestellposition, maximal jedoch für einen Betrag von **EUR 10.000** pro Schadensereignis. Im Übrigen haften sowohl Green Solution Elektrotechnik als auch der Abnehmer nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung für Produktionsausfälle und entgangenen Gewinn, Einkommens- und Datenverlust sowie Umwelt- und Reputationsschäden und Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive damages oÄ) ist jedenfalls ausgeschlossen; genauso ausgeschlossen ist eine Haftung für Schäden, die daraus resultieren, dass der Abnehmer und/oder Dritte die von Green Solution Elektrotechnik gelieferte Hard- oder Software ohne Abstimmung mit Green Solution Elektrotechnik manipulieren. Ein Mitverschulden des Abnehmers (zB aufgrund der Nichtbeachtung der technischen Vorschriften betreffend Einbau, Inbetriebnahme oder Betrieb des Systems bzw dahingehende behördliche Auflagen) ist entsprechend zu berücksichtigen.

14. Aufrechnung, Abtretung

Der Abnehmer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen, wozu auch Forderungen von verbundenen Unternehmen zählen, gegen Forderungen von Green Solution Elektrotechnik aufzurechnen, es sei denn, diese sind schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Green Solution Elektrotechnik ist berechtigt, seine Forderungen ohne Zustimmung des Abnehmers an Dritte abzutreten.

15. Compliance (Exportbeschränkungen, Datenschutz, etc)

Sowohl der Abnehmer als auch Green Solution Elektrotechnik sind im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten.

Der Abnehmer ist insbesondere verpflichtet, allfällige für die von Green Solution Elektrotechnik gelieferte Ware bestehenden Exportbeschränkungen zu beachten und Green Solution Elektrotechnik auf Verlangen das interne Compliance-Programm zur Sicherstellung dieser Verpflichtung umgehend zu übermitteln. Abnehmer in der EU sind verpflichtet, regelmäßig nachzuprüfen, ob der Export der von Green Solution Elektrotechnik bezogenen Waren in Drittländer einer Genehmigung bedarf („Dual Use“, etc). Green Solution Elektrotechnik ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Jeder Vertragspartner ist ferner verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften (insbesondere: DSGVO, DSG) zu erheben, zu speichern und/oder zu verarbeiten.

16. Geheimhaltung

Green Solution Elektrotechnik und der Abnehmer sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, auch wenn die betreffenden Dokumente oder Datenträger nicht ausdrücklich als „vertraulich“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet sind, Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht offenzulegen. Dokumente und sonstige Datenträger verbleiben im Eigentum dessen, der sie zur Verfügung gestellt hat, und sind diesem auf dessen Verlangen ohne Zurückbehaltung von Kopien umgehend zurückzustellen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf das Bestehen und die Einzelheiten eines konkreten Liefer- oder Dienstleistungsvertrags.

17. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist jedes unvorhersehbare Ereignis, das auch bei Anwendung der gebührenden und branchenüblichen Sorgfalt und/oder mit zumutbaren wirtschaftlichen Mitteln nicht abgewendet werden kann und einen der Vertragspartner vorübergehend oder dauernd daran hindert, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Beispiele für Höhere Gewalt sind Naturkatastrophen (Erdbeben, Hochwasser, Orkan), Epidemien, terroristische Akte und Krieg, Arbeitskampf sowie eine Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften.

Das Nichtvorhandensein von liquiden Finanzmitteln oder die eigene oder bei Dritten eingetretene (vorübergehende oder dauernde) Zahlungsunfähigkeit zählt keinesfalls als Höhere Gewalt.

Der betroffene Vertragspartner ist jeweils verpflichtet, den anderen Vertragspartner hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen und alles Zumutbare zu unternehmen, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu minimieren. Solange die Höhere Gewalt andauert, solange ist der betroffene Vertragspartner von der Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten entschuldigt.

18. Form

Es sind ausschließlich schriftliche Angebote verbindlich, und zwar jeweils bis Ablauf der Bindungsfrist. Der konkrete Liefer- oder Dienstleistungsvertrag kommt mit der von Green Solution Elektrotechnik zu versendenden (schriftlichen) Auftragsbestätigung zustande. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und einer firmenmäßigen Fertigung durch vertretungsbefugte Repräsentanten beider Vertragspartner.

19. Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Allfällige Regelungslücken sind in Übereinstimmung mit Gesetzesrecht und/oder Branchengepflogenheiten zu schließen.

20. Entsorgung der Hardware, Rücknahme von Verpackungen

Die gelieferte Hardware sind elektronische Geräte für den Einsatz in Betriebsanlagen oder für den Hausgebrauch. Diese Hardware darf nicht als Haus- bzw im Restmüll entsorgt werden. Defekte und nicht reparable Hardware ist an Green Solution Elektrotechnik zur Entsorgung zurückzuschicken oder gemäß den örtlich geltenden Vorschriften fachgerecht zu entsorgen. Im Falle der Rücksendung hat der Abnehmer alle Informationen bereitzustellen und sonstige Unterstützung zu gewähren, damit Green Solution Elektrotechnik seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen

kann. Verpackungsmaterial kann an Green Solution Elektrotechnik retourniert werden oder ist gemäß den örtlich geltenden Vorschriften fachgerecht zu entsorgen.

21. Anwendbares Recht und Streitentscheidung

Das zwischen Green Solution Elektrotechnik und dem Abnehmer bestehende Vertragsverhältnis unterliegt – unter Ausschluss der jeweiligen Kollisionsnormen sowie des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf – dem materiellen Recht, dass am Hauptsitz von Green Solution Elektrotechnik gilt und ist dementsprechend auszulegen.

Zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertrag zwischen Green Solution Elektrotechnik und dem Abnehmer ist das Landesgericht Feldkirch. Green Solution Elektrotechnik ist auch berechtigt, jedes sonst sachlich und örtlich zuständige Gericht zur Streitentscheidung anzurufen.